

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den zahlreichen Berichten über Beißattacken von Hunden – insbesondere gegen Kinder – soll das neue Niedersächsische Hundegesetz die Bevölkerung künftig besser vor derartigen Vorfällen mit Hunden schützen. Obwohl es keine hundertprozentige Sicherheit geben kann, wird stets nach Beißvorfällen in der Öffentlichkeit die Frage an die Politik gerichtet, ob im Vorfeld alles getan wurde, um diese tragischen Unfälle zu verhindern.

Ziel des neuen Hundegesetzes ist es, einen besseren Schutz für die Menschen vor Beißattacken zu erreichen. Hierzu setzen die gesetzlichen Änderungen vor allem im Vorfeld solcher Beißattacken an.

Im Folgenden geben wir Ihnen Antworten auf Fragen zu den wichtigsten Gesetzesänderungen:

- Sachkundenachweis für den Hundehalter
- Chip zur Identifizierung des Hundehalters
- Haftpflichtversicherung für alle Hunde
- besondere Regelungen für Halter von gefährlichen Hunden

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Karl-Heinrich Langspecht
Karl-Heinrich Langspecht

Clemens Große Macke
Clemens Große Macke

Ihre Ansprechpartner für das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden:



Karl-Heinrich Langspecht Mdl

Stellvertretender
Fraktionsvorsitzender



Clemens Große Macke Mdl

Arbeitskreisvorsitzender



Alexander Sick

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Impressum

Diese Publikation darf nicht zu Wahlkampfwzwecken verwendet werden.

Herausgeber:

CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Telefon 0511 – 3030 4121

Fax 0511 – 3030 4848

Internet www.cdu-fraktion-niedersachsen.de

E-Mail info@cdu-fraktion-niedersachsen.de

V.i.S.d.P.

Jens Nacke Mdl, Parlamentarischer Geschäftsführer

Konzept, Redaktion:

Reitzenstein | Lenk

Agentur für PR und CSR GbR
www.agentur-reitzenstein.de

Layout:

Gestalt und Form

Agentur für Unternehmenskommunikation
www.gestalt-und-form.de



➤ **Das neue Hundegesetz –
Sicherheit und Schutz**

Fragen und Antworten



CDU FRAKTION
im Niedersächsischen Landtag



➤ Warum wird mit dem neuen Gesetz keine Rasseliste eingeführt?

Die Einstufung eines Hundes als gesteigert aggressiv oder gefährlich, anknüpfend an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse, ist aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen, z.B. der Tierärztlichen Hochschule Hannover, nicht möglich.

➤ Kann Gewalttätern die Hundehaltung verboten werden?

Die Gemeinde kann einem Hundehalter, der beispielsweise wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, vorschreiben,

- den Hund anzuleinen
- (außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke) oder
- den Hund mit einem Beißkorb zu versehen oder
- sie kann das Halten des Hundes untersagen.



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den zahlreichen Berichten über Beißattacken von Hunden – insbesondere gegen Kinder – soll das neue Niedersächsische Hundegesetz die Bevölkerung künftig besser vor derartigen Vorfällen mit Hunden schützen. Obwohl es keine hundertprozentige Sicherheit geben kann, wird stets nach Beißvorfällen in der Öffentlichkeit die Frage an die Politik gerichtet, ob im Vorfeld alles getan wurde, um diese tragischen Unfälle zu verhindern.

Ziel des neuen Hundegesetzes ist es, einen besseren Schutz für die Menschen vor Beißattacken zu erreichen. Hierzu setzen die gesetzlichen Änderungen vor allem im Vorfeld solcher Beißattacken an.

Im Folgenden geben wir Ihnen Antworten auf Fragen zu den wichtigsten Gesetzesänderungen:

- Sachkundenachweis für den Hundehalter
- Chip zur Identifizierung des Hundehalters
- Haftpflichtversicherung für alle Hunde
- besondere Regelungen für Halter von gefährlichen Hunden

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Karl-Heinrich Langspecht
Karl-Heinrich Langspecht

Clemens Große Macke
Clemens Große Macke

Ihre Ansprechpartner für das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden:



Karl-Heinrich Langspecht Mdl
Stellvertretender
Fraktionsvorsitzender



Clemens Große Macke Mdl
Arbeitskreisvorsitzender



Alexander Sick
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Impressum

Diese Publikation darf nicht zu Wahlkampzzwecken verwendet werden.

Herausgeber:

CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Telefon 0511 – 3030 4121

Fax 0511 – 3030 4848

Internet www.cdu-fraktion-niedersachsen.de

E-Mail info@cdu-fraktion-niedersachsen.de

V.i.S.d.P.

Jens Nacke Mdl, Parlamentarischer Geschäftsführer

Konzept, Redaktion:

Reitzenstein | Lenk

Agentur für PR und CSR GBR

www.agentur-reitzenstein.de

Layout:

Gestalt und Form

Agentur für Unternehmenskommunikation

www.gestalt-und-form.de

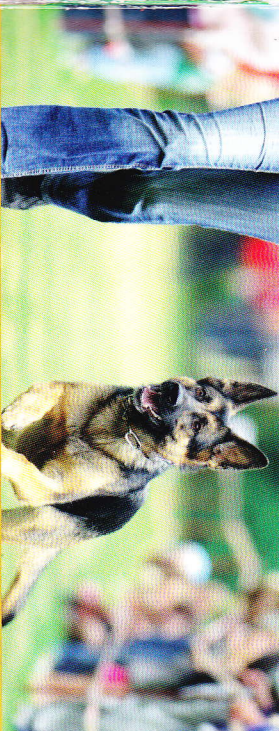


Wer ist berechtigt, Sachkundeprüfungen abzunehmen?

- Die Anerkennung als Sachkundeprüfer erhält, wer über Kenntnisse verfügt über
- das Halten und die Sozialverträglichkeit von Hunden, rassespezifische Eigenschaften,
 - das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
 - das Erziehen und Ausbilden von Hunden,
 - die einschlägigen Rechtsvorschriften
- und diese Kenntnisse im Umgang mit Hunden auch anwenden und vermitteln kann.

Können auch Vereine, nicht nur Hundeschulen, die Sachkundeprüfung abnehmen?

Die Sachkundeprüfungen können von jeder Person oder Stelle abgenommen werden, die die Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. Bei Nachweis der erforderlichen Kenntnisse können die Anerkennung auch Vereinsmitglieder erhalten.



Was ist das Chippen?

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Chip) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Auf diesem Chip werden Daten gespeichert, die eine einwandfreie Erkennung und Zuordnung des Hundes zu seinem Halter ermöglichen.

Wie muss ein Hund versichert sein?

Einen Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur halten, wer für die eventuell durch den Hund verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung abschließt, bei der Personenschäden bis zu mindestens 500.000 Euro und Sachschäden bis zu mindestens 250.000 Euro versichert sind.

Ab welchem Alter des Hundes muss das Chippen sowie der Abschluss der Haftpflichtversicherung erfolgt sein?

Ab einem Alter von sechs Monaten muss jeder Hund gechippt und haftpflichtversichert sein.

Bleibt die alte Hundemarke bestehen?

Mit der Hundemarke wird nachgewiesen, dass für den betreffenden Hund die Hundesteuer bezahlt wurde. Der neue Chip hingegen ist eine Kennzeichnung, die Daten über den Hund und Besitzer enthält. Diese Kennzeichnung wird in einem Zentralregister erfasst, weist aber nicht die Ertrichtung der Hundesteuer nach. Der Chip ersetzt daher nicht die Hundemarke.



Welche Kosten kommen auf den Hundehalter zu?

- Die Kosten werden derzeit geschätzt auf:
- einmalig rund 50 Euro für das Chippen durch den Tierarzt,
 - 50 bis 150 Euro jährlich für den Abschluss der Haftpflichtversicherung,
 - etwa 200 Euro für den Sachkundenachweis,
 - eine Gebühr für die Meldungen an das Register.

Wann gilt ein Hund als gefährlich?

Ein Hund gilt als gefährlich, wenn er eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

- Menschen oder Tiere gebissen hat oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe zeigt,
- angriﬀslustig ist ein Hund, der eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe zeigt oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist.

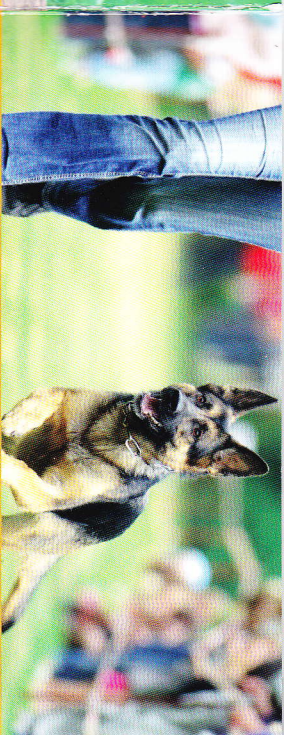
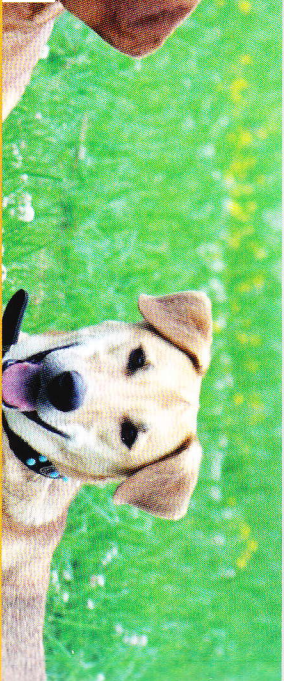
Welche besonderen Regeln gelten für gefährliche Hunde?

Die Regelungen für die gefährlichen Hunde bestehen. Das Halten eines gefährlichen Hundes bedarf der Erlaubnis. Eine Erlaubnis erhält nur, wer persönlich geeignet ist und als zuverlässig gilt. Diese Zuverlässigkeit ist regelmäßig nicht bei Menschen gegeben, die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Grundsätzlich ist ein gefährlicher Hund außerhalb abspracherter Grundstücke anzuliefern.



Das neue Hundegesetz – Sicherheit und Schutz

Fragen und Antworten



Was ist der Sachkundenachweis?

Der Sachkundenachweis, in der Öffentlichkeit auch „Hundeführerschein“ genannt, bescheinigt dem Halter, dass er über nachgewiesene Kenntnisse über das Halten von Hunden verfügt. Dabei sind tierschutzrechtliche Anforderungen, das Sozialverhalten von Hunden und rasse-spezifische Eigenschaften von Hunden, das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden, das Erziehen und Ausbilden von Hunden und Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden berücksichtigt.

Wer muss einen Sachkundenachweis erwerben?

Jede Person, die einen Hund halten möchte, muss zukünftig die Sachkunde nachweisen. Wer allerdings innerhalb der letzten zehn Jahre über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bereits einen Hund gehalten hat, gilt als sachkundig. Er benötigt keine andere Bescheinigung. Als Nachweis für die Dauer der Hundehaltung kann z. B. der Beleg über die Bezahlung der Hundesteuer dienen. Für den Fall, dass auch ein solcher Hund auf-fällig wird, z. B. Beschwerden über ihn bei der Behörde eingehen, kann die Behörde den Sachkundenachweis für den Halter auch nachträglich vorschreiben. Darüber hinaus gelten bestimmte Personengruppen als sachkundig: z. B. Tierärzte, Tierheimbe-treiber, Dienst-, Behindertenbegleit- und Suchhundeführer.

Müssen Familienmitglieder des Halters oder sonstige Personen, die den Hund ausführen oder betreuen, im Besitz eines „Hundeführerscheins“ sein?

Die Verantwortung liegt - aufgrund der vorhandenen Sach-kunde - grundsätzlich beim Hundehalter, auch wenn er seinen Hund einem Anderen anvertraut oder zum Führen überlässt.

Wer ist berechtigt, Sachkundeprüfungen abzunehmen?

Die Anerkennung als Sachkundeprüfer erhält, wer über Kenntnisse verfügt über

- das Halten und die Sozialverträglichkeit von Hunden, rasse-spezifische Eigenschaften,
 - das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
 - das Erziehen und Ausbilden von Hunden,
 - die einschlägigen Rechtsvorschriften
- und diese Kenntnisse im Umgang mit Hunden auch anwenden und vermitteln kann.

Können auch Vereine, nicht nur Hundeschulen, die Sachkundeprüfung abnehmen?

Die Sachkundeprüfungen können von jeder Person oder Stelle abgenommen werden, die die Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. Bei Nachweis der erforderlichen Kenntnisse können die Anerkennung auch Vereinsmitglieder erhalten.

Was ist das Chippen?

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektro-nisches Kennzeichen (Chip) mit einer Kennnummer zu kenn-zeichnen. Auf diesem Chip werden Daten gespeichert, die eine einwandfreie Erkennung und Zuordnung des Hundes zu seinem Halter ermöglichen.

Wie muss ein Hund versichert sein?

Einen Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur halten, wer für die eventuell durch den Hund verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung abschließt, bei der Personenschäden bis zu mindestens 500.000 Euro und Sachschäden bis zu min-destens 250.000 Euro versichert sind.

Ab welchem Alter des Hundes muss das Chippen sowie der Abschluss der Haftpflichtversicherung erfolgt sein?

Ab einem Alter von sechs Monaten muss jeder Hund gechippt und haftpflichtversichert sein.

Bleibt die alte Hundemarke bestehen?

Mit der Hundemarke wird nachgewiesen, dass für den betref-fenden Hund die Hundesteuer bezahlt wurde. Der neue Chip hingegen ist eine Kennzeichnung, die Daten über den Hund und Besitzer enthält. Diese Kennzeichnung wird in einem Zen-tralregister erfasst, weist aber nicht die Entrichtung der Hunde-steuer nach. Der Chip ersetzt daher nicht die Hundemarke.

